

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Band: 20 (1970)
Heft: 1/2

Buchbesprechung: Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX bis Bonifaz VIII [Klaus Ganzer]
Autor: Clavadetscher, Otto P.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gitimation ein Königtum aufrichtet, dessen räumliches Substrat noch unbestimmt ist und nicht einmal einen Namen aufweist! Die aus dem Bereich der Bischofswahl stammende idoneitas fand hier Eingang in Akte, die zur Erhebung eines Laien führten. «Zur Geschichte der Konstantinischen Fälschung» (S. 306–318) werden bibliographische Hinweise und Rezensionen beige-steuert, wobei besonderes Gewicht auf deren Benutzung im Osten gelegt wird.

Instruktive Bildtafeln und ausführliche Register vertiefen den Text und erleichtern die Benützung der beiden Bände, die als unentbehrliche Nachschlagewerke für alle Fragen der Staatssymbolik bezeichnet werden dürfen.

Trogen

Otto P. Clavadetscher

KLAUS GANZER, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.* Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen. Köln, Graz, Böhlau, 1968. XI/469 S. (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, 9. Band.)

Ganzers Habilitationsschrift ist zwar in erster Linie ein Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht, vermag aber auch weitere Problemkreise der mittelalterlichen Geschichte zu erhellen, vor allem das Verhältnis der Kirche zu den weltlichen Mächten. Immer wieder fällt Licht auf die Geschichte der Staufer in Deutschland und Italien, auf ihren gigantischen Kampf, der letztlich zu ihrem Untergang geführt hat.

Die Arbeit beruht auf den vatikanischen Registern und den bei Potthast verzeichneten Urkunden; mit Recht zieht Ganzer die über Potthast hinausgehende, sehr unterschiedlich aufgearbeitete lokale Überlieferung nicht heran, denn wenn auch die Register bekanntlich nicht vollständig sind (auch nicht für die erhaltenen Jahrgänge), so ist von der Originalüberlieferung nur ein sehr bescheidener Zuwachs an Quellen zu erwarten, der auf alle Fälle das auf den Registereinträgen beruhende Bild der rund 1400 Bistumsbesetzungen des 13. Jahrhunderts nicht zu ändern vermöchte. Qualitativ noch unterschiedlicher ist die Literatur, auf die sich Ganzer stützen muß, modernste Darstellungen stehen hier neben Werken des 17. und 18. Jahrhunderts. Hier sind von der künftigen Forschung sicher noch weitere Aufschlüsse zu erwarten, besonders über die praktische Auswirkung der päpstlichen Reservationen, da ein Registereintrag ja noch nichts darüber aussagt, ob die vom Papst Provi-dierten auch tatsächlich auf den Bischofsstuhl gelangten und sich dort halten konnten.

Zunächst untersucht Ganzer die Besetzung der Bistümer nach den Vorschriften des Liber Extra und dessen Ergänzungen. Erwähnt sei aus diesem Abschnitt, daß seit dem 4. Laterankonzil nur noch das Domkapitel als eigentlicher Wahlkörper anerkannt war, daß die Frage nach Sinn und Anwendung der Formel von der maior et sanior pars nicht gelöst wurde. Das Urteil über die idoneitas beruhte letztlich auf moralischen resp. politischen Überlegungen, und so erscheint die Lösung Gregors X. von 1274 als stark

formalistisch, wonach – wenigstens als Präsumtion – ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln als *sanior pars* galt.

Nach bewährter Methode der modernen Rechtsgeschichte wird nun dieser Theorie (Dekretalen) die Praxis (Registereinträge, Urkunden) gegenübergestellt. Die Grundlage dafür bildet der mehr als 300 Seiten umfassende 2. Teil mit den nach Pontifikaten gegliederten Einzelnachweisen über die päpstliche Mitwirkung bei den Bistumsbesetzungen. Die Praxis des 13. Jahrhunderts bildete die Vorstufe der Reservationspolitik, wie sie zur Zeit des avignonesischen Papsttums ihren Höhepunkt erreichte. Praktisch von erheblich größerer Bedeutung als die Reservationen aus einem kanonischen Grund (Nichteinhalten der Wahlfrist, Wahl eines *indignus* und anderes) waren jene kraft der päpstlichen *plenitudo potestatis* anlässlich von Wahlstreitigkeiten, Appellationen und besonders aus politischen Gründen in von Häresien heimgesuchten Gebieten und im Kampf des Papstes mit den Staufern und deren Anhängern. Den Höhepunkt erreichte diese Praxis mit der Exspektanz für noch nicht vakant gewordene Bistümer. Diese Spezialreservationen führten letztlich zu den bekannten Generalreservationen des 14. Jahrhunderts. Ganzer betont besonders diese *plenitudo potestatis* als rechtliches Fundament der Reservationen. Aus dem Wesen des wiederentdeckten römischen Rechts heraus entwickelte die Kanonistik den Unterschied zwischen göttlichem und positivem Recht, wonach für Dispens von letzterem der Wille des Gesetzgebers genügt.

Da auch das Bischofswahlrecht zum positiven Recht der Kirche gehörte, fanden die Päpste in der Lehre von der *plenitudo potestatis* ein geeignetes Mittel, um das nie aufgehobene Wahlrecht der Kapitel im Einzelfalle stark einzuschränken und den päpstlichen Zentralismus zu fördern. Gegenströmungen (etwa der Hostiensis), welche die Gerechtigkeit (Vorliegen einer *iusta causa*) als Korrektiv forderten, blieben ohne Wirkung. In der Praxis richtete sich eine gewisse Reaktion nur gegen Art und Weise der kurialen Praxis, im allgemeinen aber nicht gegen die *plenitudo potestatis* selbst. Eine interessante Ausnahme bildete die Stellungnahme des französischen Königs, der die Ausübung dieser Vollgewalt als etwas Neues bezeichnete, das in den Canones nicht verankert sei. Für die zahlreichen Reservationen führt Ganzer finanzielle, politische und zentralistische Motive an. In der Wertung ihrer Wirksamkeit hält er sich sehr zurück, doch scheint er – meines Erachtens zu Recht – die politischen als stärker einzuschätzen als die finanziellen; denn wenn auch schon seit der Mitte des 13. Jahrhunderts einzelne Zahlungen für Reservatsfälle nachzuweisen sind, so gehört das technische *servitium commune* doch erst dem Ende des Jahrhunderts an. Auch in dieser Beziehung ist das 13. Jahrhundert ein deutlicher Vorläufer des 14. mit seiner immer mehr um sich greifenden päpstlichen Finanzpolitik. Einen Höhepunkt in der Reservationspolitik bildete das Pontifikat Innozenz' IV., und auch Bonifaz VIII. setzte dieses Mittel in großem Umfange ein, während in der Zwischenzeit eine zurückhaltendere Praxis geübt wurde.

Was für eine Fülle von Einwirkungsmöglichkeiten einem Papst zur Verfügung standen, geht aus dem 2. Teil sehr instruktiv hervor. Für Gregor IX. etwa werden aufgezählt: Legatenvollmachten, Einschränkung der freien Wahlen in den Albigensergebieten, Bestätigung von Erzbischöfen, Pallienverleihungen, Bestätigung von Bischöfen, Postulationen, Resignationen, Appellationen, Weiheerteilung durch den Papst, Gewährung eines Koadjutors, Wahlen mit dem Rat päpstlicher Legaten, Wahl an der Kurie oder sonstige direkte päpstliche Einflußnahme, Reservationen und Provisionen durch den Papst, Übertragung der Administration von Bistümern durch den Papst, Aufhebung eines Bischofssitzes. Unter den Nachfolgern kommen noch dazu: Generelle Verbote freier Wahlen, Amotionen und Suspensionen, Restitution von Bistümern, Zitation an die Kurie. Diese Vielfalt, der gegenüber sich die kanonischen Vorschriften quantitativ sehr bescheiden ausnehmen, macht auch den mit Fakten reichbefrachteten 2. Teil zu einer spannenden Lektüre.

Von einem Einzelproblem aus wird einmal mehr deutlich, zu welcher Bedeutung im 13. Jahrhundert das Papsttum aufzusteigen vermochte, als das deutsche Königtum durch die Auseinandersetzungen mit der Kirche und das Doppelkönigtum und dessen Folgen geschwächt war, während im Westen die Königsmacht ihren Höhepunkt noch nicht erreicht hatte.

Trogen

Otto P. Clavadetscher

GÜNTHER HAMANN, *Der Eintritt der südlichen Hemisphäre in die europäische Geschichte. Die Erschließung des Afrikaweges nach Asien vom Zeitalter Heinrichs des Seefahrers bis zu Vasco da Gama*. Wien, Böhlau, 1968. 477 S., 24 Tafeln, 1 Farbtafel. (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften, Heft 6.)

Die zunehmende Verschmelzung der Erdteile zu einem einheitlichen Kulturraum, dazu die Parallele eines Ausgreifens der Menschheit in den Weltraum, geben dem Thema des vorliegenden Buches eine besondere Aktualität.

Günther Hamann präzisiert nach einer wertenden Charakterisierung der Quellen (Einleitung) seine Fragestellung, die – von der kurzen Behandlung griechisch-phönizischer Vorläufer abgesehen – ganz den Entdeckungen der Portugiesen gewidmet ist, wie sie seit Heinrich dem Seefahrer systematisch verfolgt wurden: entlang der afrikanischen Küste, daneben als flankierende Maßnahmen im Atlantik und auf den afrikanischen Kontinent. Den Auftakt bildete die Eroberung von Ceuta 1415, der die langsame Ausdehnung nach Süden folgte, getragen von der Idee der *Propagatio fidei*. 1416 fiel die erste Barriere, als es gelang, über das gefürchtete Cabo de Não hinauszugelangen. Es folgten 1434 das Kap Bojador, 1436 der Wendekreis des Krebses, 1441 das Cabo Blanco, 1444 das Cabo Verde. Nach dem Tode Heinrichs wurde der Guineahandel verpachtet, allerdings mit der Auflage, die Forschungen weiterzuführen. Santarem und Escobar gelang der Vorstoß bis zum Äquator. Die politischen Spannungen zu Spanien verursachten jedoch eine weitere Verzögerung. Erst der Vertrag von Alcaçovas 1479 und der Regierungsantritt